



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 12.10.2016

(☞ Kiehne)

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/003 (SG) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Klaus Kubitschke			
Bildung der Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeinderat	08.11.2016	öffentlich	Entscheidung	1

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Baddeckenstedt möge folgenden Beschluss fassen:

1. In der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden für die Dauer der **Wahlperiode 2016 bis 2021** folgende Ratsausschüsse mit folgender Mitgliederzahl aus der Mitte der Abgeordneten gemäß § 71 NKomVG gebildet:
 - a) Bau-, Umwelt- und Feuerschutzausschuss (9 Mitglieder)
 - b) Schul- und Kulturausschuss (9 Mitglieder)
 - c) Kindertagesstättenausschuss (9 Mitglieder)
 - d) Personalausschuss (5 Mitglieder)
 - e) Konsultationsausschuss Abwasserbeseitigung (5 Mitglieder) sowie zwei andere Personen z.B. Vorstandsmitglieder der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Vorstand des Wasserverband Peine

2. Die Benennung der Ausschussvorsitzenden erfolgt gem. § 71 (8) NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei 5 Ausschussvorsitzen stehen der SPD-Fraktion 3 Ausschussvorsitze und der Ratsgruppe CDU/FDP zwei Ausschussvorsitze zu.

Begründung:

Neben den sich aus § 7 (2) Nr. 3 NKomVG ergebenden Organen der Samtgemeinde, nämlich Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeister räumt § 71 (1) NKomVG die Möglichkeit ein, dass der

Samtgemeinderat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden kann. In der Vergangenheit gab es die im obigen Beschluss aufgeführten Ausschüsse.

Gemäß § 71 (2) NKomVG legt der Samtgemeinderat die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Dabei werden die Sitze eines jeden Ausschusses entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach dieser Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Zur besseren Übersicht wird auf die **beigefügte Aufstellung** hingewiesen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 71 (4) Satz 3 NKomVG verlangen können, in einem Ausschuss ihrer Wahl Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Diese Situation trifft hier auf die LINKE und die GRÜNEN zu. Hiernach ist eine entsprechende Erklärung von dem jeweiligen Abgeordneten abzugeben.

Für jede Ratsfrau oder jeden Ratsherrn, die oder der einem Ausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Vertreterinnen oder Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.

Für den Konsultationsausschuss Abwasserbeseitigung wird angeregt neben 5 Ratsmitgliedern noch andere Personen gem. § 71 Abs. 7 NKomVG als zusätzliche Fachleute zu gewinnen. Dabei sollten mind. 2/3 der Mitglieder Ratsmitglieder sein. Verwaltungsseitig wird angeregt, die jeweiligen Vorstandsmitglieder der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Vorstand des Wasserverbandes Peine, die nicht dem SGR angehören (aktuell die Herren Bode und Range) weiter als Ausschussmitglieder zu benennen.

Die Bildung und Besetzung der Ausschüsse wird vom Samtgemeinderat gemäß § 71 (5) NKomVG durch Beschluss festgestellt.

Nach dem Feststellungsbeschluss werden im sog. Zugriffsverfahren, bei dem es auf Mitgliederzahlen der einzelnen Zusammenschlüsse (Fraktionen/Gruppen) ankommt, die Ausschussvorsitze gem. § 71 (8)NKomVG benannt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Berechnungsverfahren d`Hondt: Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen/Gruppen durch 1,2,3 usw.:

z.B.

SPD	12:1 = 12	12:2 = 6	12:3 = 4	12:4=3
Ratsgruppe CDU/FDP	9:1 = 9	9:2 = 4,5	9:3 = 3	
Bürgerforum	3:1 = 3			

Bildung der Ratsausschüsse gemäß § 71 NKomVG

Fachausschüsse mit 9 Sitzen

				<i>Ganze Zahlen § 71(2) S.3</i>	<i>Nachkomma § 71 (2) S.4</i>	Sitze
SPD	12	9*12/24	4,50	4	1	5
CDU/FDP	9	9*9/24	3,38	3		3
Büfo	3	9*3/24	1,13	1		1

evtl. Fachausschuss mit 7 Sitzen

				<i>Ganze Zahlen § 71(2) S.3</i>	<i>Nachkomma § 71 (2) S.4</i>	Sitze
SPD	12	7*12/24	3,50	3	0	3
CDU/FDP	9	7*9/24	2,63	2	1	3
Büfo	3	7*3/24	0,88	0	1	1

Fachausschuss mit 5 Sitzen

				<i>Ganze Zahlen § 71(2) S.3</i>	<i>Nachkomma § 71 (2) S.4</i>	Sitze
SPD	12	5*12/24	2,50	2	0	2
CDU/FDP	9	5*9/24	1,88	1	1	2
Büfo	3	5*3/24	0,63	0	1	1

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Aufwendungen entstehen durch die Zahlung von Sitzungsgeldern in Höhe von je 20 € pro Sitzung und Ratsmitglied.